



Kirchliches

VERORDNUNGSBLATT

für die Diözese Graz-Seckau

Jahrgang 2025

ausgegeben am 19. Dezember 2025

12. Stück

INHALT

TEIL I

Gesetze, Allgemeindekrete, Statuten und Ordnungen

15. Anhang zur Kirchenbeitragsordnung der Diözese Graz-Seckau 2026
16. COMMUNIA Beteiligungskörperschaft – Auflösung
17. Allgemeindekret zur Festlegung der Altersgrenze für die Übernahme des Tauf- und Firmpaten-dienstes
18. Dekret zur Abgeltung des Verwaltungsaufwands in Zusammenhang mit der Aufnahme von Todes-fällen
19. Berichtigung der Kundmachung betreffend die Lebens- und Dienstordnung für Priester

TEIL II

Personalia

TEIL III

Mitteilungen

19. Pastoralvisitationen 2026
20. Dekret zur Feststellung der rechtlichen Situation der Ständigen Diakone der Diözese Graz-Seckau, Hinweis

TEIL I

15.

Anhang zur Kirchenbeitragsordnung der Diözese Graz-Seckau 2026

1. Kirchenbeitrag vom Einkommen (Tarif E)
 - a) Der Jahreskirchenbeitrag vom Einkommen beträgt 1,1 Prozent der Beitragsgrundlage abzüglich eines allgemeinen Absetzbetrages von
 - b) 61,00 Euro.

- c) Der Mindestkirchenbeitrag bei ausschließlich unselbstständiger Erwerbstätigkeit beträgt 35,00 Euro pro Jahr.
- d) Der Mindestkirchenbeitrag bei selbstständiger Erwerbstätigkeit beträgt 133,50 Euro pro Jahr.
- e) Der Kirchenbeitrag für nicht ausgewiesene Einkünfte aus Privatzimmervermietung beträgt 3,00 Euro pro Bett und Jahr.
- f) Beitragsgrundlage bildet das zu versteuernde Jahreseinkommen des Vorjahres laut Einkommensteuerbescheid.
- g) Sonstige Bezüge, soweit sie gemäß §§ 37, 38 und 67 EStG steuerlich begünstigt sind,

werden nicht in die Beitragsgrundlage nach Buchstabe a) einbezogen, sondern mit 0,5 % dieser Einkünfte bemessen.

- h) Die Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes über Steuersätze und Steuerabsetzbeträge haben keinen Einfluss auf die Bemessung des Kirchenbeitrages.
- i) Eine Beitragsgrundlage bilden auch Einkommen oder Geldleistungen, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder internationaler Vereinbarungen einer staatlichen Besteuerung nicht unterliegen.

2. Kirchenbeitrag vom Vermögen (Tarif V)

- a) Der Kirchenbeitrag vom land- und forstwirtschaftlichen Vermögen beträgt

bei einem Einheitswert bis 18.200 Euro 7,5 Promille
vom Mehrbetrag bis 36.400 Euro 7,0 Promille
vom Mehrbetrag bis 72.800 Euro 4,0 Promille
darüber 2,5 Promille mindestens jedoch 35,00 Euro

- b) Der Kirchenbeitrag von den übrigen Vermögensarten (V) beträgt
2,0 Promille, mindestens jedoch 133,50 Euro.

3. Der Kirchenbeitrag für Mitarbeitende im land- und forstwirtschaftlichen Betrieb gemäß § 10 Abs. b der Kirchenbeitragsordnung beträgt 10 Prozent jenes Beitrags, den die betriebsinhabende Person nach dem Einheitswert der Land- u. Forstwirtschaft zu leisten hat oder im Falle der Beitragspflicht zu leisten hätte, mindestens aber 35,00 Euro.

4. Die Beitragsgrundlage nach § 10 Abs. c der Kirchenbeitragsordnung (Verbrauch) beträgt mangels anderer Anhaltspunkte mindestens:

17.682,00 Euro für die pflichtige Person,
8.900,00 Euro für Ehe- bzw. eingetragene Partner
und je 1.800,00 Euro für jedes zum Haushalt gehörende Kind, für das Familienbeihilfe bezogen wird.

5. Der angemessene Lebensunterhalt gemäß § 11 Abs. 4 der Kirchenbeitragsordnung ist mit einem Drittel des zu versteuernden Einkommens bzw. der Beitragsgrundlage von nichtkatholischen Ehe- bzw. eingetragenen Partnern anzunehmen.

Wäre im Falle der Beitragspflicht von nichtkatholischen Ehe- bzw. eingetragenen Partnern der Kirchenbeitrag auch nach dem Vermögen (gemäß § 9 der Kirchenbeitragsordnung) zu ermitteln, so

beträgt der angemessene Lebensunterhalt ein Drittel der diesem Beitrag entsprechenden Grundlage nach Tarif E.

Ein zur Bestreitung des angemessenen Lebensunterhaltes nicht ausreichendes Einkommen oder Vermögen liegt vor, wenn der darauf entfallende Beitrag den Beitrag nach dem angemessenen Lebensunterhalt unterschreitet.

6. Berücksichtigung des Familienstandes

- a) Die Ermäßigung nach § 13 Abs. 2 der Kirchenbeitragsordnung (für Ehe- bzw. eingetragene Partner) und § 13 Abs. 3 der Kirchenbeitragsordnung (für Kinder) wird in Form von Absetzbeträgen gewährt, die vom errechneten Kirchenbeitrag bzw. von der Summe der Teilkirchenbeiträge abgezogen werden.

- b) Die Ermäßigung für Ehe- bzw. eingetragene Partner beträgt bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 13 Abs. 2 der Kirchenbeitragsordnung oder bei Nachweis des staatlichen Alleinverdiener-Alleinzieherabsetzbetrages 44,00 Euro. Den Anspruch auf diese Ermäßigung haben auch alleinstehende Pflichtige, solange ihnen nach § 13 Abs. 3 der Kirchenbeitragsordnung die Kinderermäßigung zu steht.

- c) Die Kinderermäßigung nach § 13 Abs. 3 der Kirchenbeitragsordnung beträgt

für ein Kind 23,00 Euro
für zwei Kinder 45,00 Euro
für drei Kinder 82,00 Euro

und für jedes weitere Kind 37,00 Euro

- d) Die Kinderermäßigung wird jenem Elternteil gewährt, der die Familienbeihilfe bezieht. Sollte dieser ohne Einkommen sein oder verzichtet dieser auf den Kinderabsetzbetrag, so wird die Kinderermäßigung vom Kirchenbeitrag des anderen Elternteils abgezogen. Grundsätzlich gilt, dass kirchliche Frei- und Absetzbeträge nur einmal pro Familie (Lebensgemeinschaft) in Abzug gebracht werden können.

7. Verfahrens-, Porto- und Bankkosten

Der Beitragspflichtige hat Verfahrenskosten gemäß § 24 Abs. 2 der Kirchenbeitragsordnung zu ersetzen.

- a) Die Verfahrenskosten der Kirchenbeitragsorganisation betragen:

1. für jede Zahlungserinnerung 2,50 Euro
 2. für jede Mahnung 5,00 Euro
 3. für die Mahnung vor gerichtlicher Geltendmachung 9,00 Euro
 4. für die gerichtliche Klage 10,00 Euro
 5. für die gerichtliche Exekution 10,00 Euro zuzüglich Gerichts- und Stempelgebühren.
- b) Vorstehende Bestimmung gilt nicht, falls ein Rechtsanwalt beauftragt werden muss und daher der Rechtsanwaltstarif anzuwenden ist.
- c) Zu ersetzende Verfahrenskosten sind auch diejenigen Prozesskosten, die dadurch verursacht werden, dass die beklagte Person den Nachweis über die Beitragsgrundlage entgegen § 16 der Kirchenbeitragsordnung erst nach gerichtlicher Streitanhängigkeit erbracht hat.
- d) Portokosten für alle Zuschriften, sowie Kosten, die durch abgelehnte Lastschriftmandate o.ä. entstehen, sind von der beitragspflichtigen Person zu tragen.

8. Zuständigkeit

Im § 5 der KBO ist festgehalten, dass der Finanzkammer u.a. die Geltendmachung der Kirchenbeiträge in zweiter Instanz, die Aufhebung oder Abänderung von Bescheiden in Kirchenbeitragsangelegenheiten sowie die gerichtliche Vertretung von Kirchenbeitragsansprüchen obliegt.

Laut diözesaner Regelung werden die der Finanzkammer zugewiesenen Aufgaben in der Diözese Graz-Seckau vom Ressort Wirtschaft & Ressourcen der Diözese Graz-Seckau wahrgenommen.

9. Wirksamkeit

Dieser Anhang tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft.

+ Wilhelm Krautwaschl m.p.

Diözesanbischof

Ing. Mag. Johann Schlatzer LL.M. m.p.
Kanzler

Dieser vom Diözesanen Wirtschaftsrat in der Sitzung vom 16. Dezember 2020 beschlossene Anhang zur Kirchenbeitragsordnung der Diözese Graz-Seckau wurde vom Kultusamt mit Erlass vom 14. November 2025, GZ 2025-0.930.672, zur Kenntnis genommen und ist daher im staatlichen Bereich rechtswirksam.

16.

COMMUNIA Beteiligungskörperschaft – Auflösung

Diözesanbischof Dr. Wilhelm Krautwaschl hat kraft bischöflicher Autorität mit Ablauf des 30.11.2025 die COMMUNIA Beteiligungskörperschaft aufgehoben.

Zugleich stellte er im Sinne von can. 123 CIC fest, dass dadurch aufgrund kirchenrechtlicher Anordnung und statutarischer Regelung mit Ablauf des 30.11.2025 der Kirchliche Vermögensfonds der Diözese Graz-Seckau als Gesamtrechtsnachfolger in alle Rechte und Pflichten eintritt, welche bisher der COMMUNIA Beteiligungskörperschaft als eigenständiger Rechtsperson zugekommen sind.

Graz, 14. November 2025

Ord.-Zl.: 18 Ki 5-25

+ Wilhelm Krautwaschl m.p.
Diözesanbischof

Ing. Mag. Johann Schlatzer LL.M. m.p.
Kanzler

17.

Allgemeindekret zur Festlegung der Altersgrenze für die Übernahme des Tauf- und Firmpatendienstes

- § 1 Damit jemand den Taufpatendienst übernehmen kann, sind die Anforderungen gemäß can. 874 CIC zu erfüllen. Für den Firmpatendienst gilt gleiches, da can. 893 § 1 CIC auf die in can. 874 CIC genannten Voraussetzungen verweist.
- § 2 Can. 874 § 1 2° CIC legt die Altersgrenze mit dem vollendeten sechzehnten Lebensjahr fest, räumt dem Diözesanbischof aber ein, eine andere Altersgrenze zu definieren.
- § 3 Der Zweck der in § 2 genannten universalkirchlichen Regelung der Altersgrenze liegt in der Sicherstellung einer hinreichenden persönlichen Reife, um die aus der Übernahme des Patendienstes resultierenden Aufgaben erfüllen zu können.
- § 4 Da in Österreich allgemein mit der Vollendung des vierzehnten Lebensjahrs ein hinreichender Grad persönlicher Reife angenommen wird, um die Tragweite eigenen Handelns abzuschätzen

und mit Erreichen dieses Alters auch die Entscheidung darüber, welchem Religionsbekenntnis man angehören will, der jeweiligen Person alleine überantwortet ist (§ 5 des Bundesgesetzes über die religiöse Kindererziehung 1985, BGBl. Nr. 155/1985 in der Fassung BGBl. I Nr. 191/1999), erscheint es zur Verwaltungsvereinfachung angezeigt, die Altersgrenze für die Übernahme des Tauf- und Firmatendienstes herabzusetzen.

- § 5 Daher wird die Altersgrenze für die Übernahme des Tauf- und Firmatendienstes mit der Vollen dung des vierzehnten Lebensjahrs festgesetzt.
- § 6 Die übrigen Anordnungen in can. 874 CIC bleiben davon unberührt.
- § 7 Dieses Dekret tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft. Es ist im Teil I des Kirchlichen Verordnungsblatts der Diözese Graz-Seckau kundzumachen.

Graz, 25. November 2025

Ord.-Zl.: 1 Di 20-25

+ Wilhelm Krautwaschl m.p.
Diözesanbischof

Ing. Mag. Johann Schlatzer LL.M. m.p.
Kanzler

18.

Dekret zur Abgeltung des Verwaltungsaufwands in Zusammenhang mit der Aufnahme von Todesfällen

- § 1 Jener Verwaltungsaufwand, der auf pfarrlicher Ebene durch die Aufnahme von Todesfällen und deren Abwicklung entsteht, etwa aufgrund von Bestattungen auf pfarrlichen Friedhöfen, von Begräbnismessen oder von Verabschiedungsfeiern, ist mit einem pauschalen Verwaltungsentgelt von EUR 80,- abzugelten.
- § 2 Das Verwaltungsentgelt gemäß § 1 ersetzt die vormals so bezeichnete Verwaltungsgebühr im Sinne von KVBl. 2015, II, 22. Je Todesfallaufnahme fällt dieses nur einmal an. Dies gilt auch für den Fall, dass die sterblichen Überreste mehrerer Personen im Rahmen einer Feierlichkeit verabschiedet werden sowie für den Fall, dass Begräbnismesse oder Verabschiedungsfeier und Beisetzung der sterblichen Überreste zeitlich auseinanderfallen.

§ 3 Verpflichtet zur Entrichtung des Verwaltungsentgelts gemäß § 1 sind zur ungeteilten Hand jene Person oder jene Personenmehrheit, durch welche die Aufnahme beim Pfarramt veranlasst worden ist, sowie die Verlassenschaft nach der verstorbenen Person.

- § 4 Sofern die Bestattung auf einer pfarrlichen Bestattungsanlage (Friedhof, Urnenhain usgl.) erfolgt, hat das Verwaltungsentgelt gemäß § 1 jener Pfarre zuzufleßen, welche die Bestattungsanlage betreibt.
- § 5 Findet die Bestattung nicht in einer Bestattungsanlage statt, die von einer Pfarre im Gebiet der Diözese Graz-Seckau betrieben wird, wohl aber die Begräbnismesse oder die Verabschiedungsfeier, so hat das Verwaltungsentgelt gemäß § 1 jener Pfarre im Gebiet der Diözese Graz-Seckau zuzufleßen, in der die Begräbnismesse oder die Verabschiedungsfeier stattfindet, dies unabhängig vom Ort der Aufnahme.
- § 6 In allen anderen Fällen verbleibt das Verwaltungsentgelt gemäß § 1 bei jener Pfarre, in der die Aufnahme des Todesfalls erfolgt ist.
- § 7 Dieses Dekret tritt mit 01. Jänner 2026 in Kraft. Es ist im Teil I des Kirchlichen Verordnungsblatts der Diözese Graz-Seckau kundzumachen.

+ Wilhelm Krautwaschl m.p.
Diözesanbischof

Ing. Mag. Johann Schlatzer LL.M. m.p.
Kanzler

19.

Berichtigung der Kundmachung betreffend die Lebens- und Dienstordnung für Priester

Die Kundmachung in KVBl. I Nr. 3/2025 wird aufgrund der Berichtigungsanordnung des Diözesanbischofs vom 15. Dezember 2025 hiermit im Sinne des § 10 des Dekrets vom 26. Juli 2024 über die Kundmachung (Promulgation) von Rechtsakten und die Verlautbarung von Mitteilungen sowie die Herausgabe des Kirchlichen Verordnungsblatts der Diözese Graz-Seckau dahingehend berichtigt, dass der letzte Satz der Präambel der Lebens- und Dienstordnung für Priester richtig lautet: „Damit er für alle Beteiligten fruchtbar und zum Segen werden kann,

ist er vom einzelnen Priester in der Nachfolge Christi mit Geist und Leben zu erfüllen.“

Graz, 16. Dezember 2025

Ord.-Zl.: 7 A 12-25

Ing. Mag. Johann Schlatzer LL.M. m.p.
Kanzler

TEIL II

A) Ernennungen und Bestellungen

REGIONEN

Ernennung zur Regionalkoordinatorin:

Mit 1. November 2025:

REGION MURAU-MURTAL

Dorfer Mag. Karin

REGION GRAZ

Mit 9. November 2025:

Chum Mag. Johannes zum Ständigen Diakon im Augustinum.

Mit 1. November 2025:

Seelsorgeraum Graz-Nordwest

Risaliti Mag. Giovanni, Provisor in Graz-Gösting und Thal, auch zum Leiter des Seelsorgeraums.

Seelsorgeraum Graz-Südost

Bergovec Marina zur Fachreferentin für Engagementförderung für den Seelsorgeraum.

Seelsorgeraum Graz-Südwest

Monitzer Sonja BSc MSc zur Fachreferentin für Engagementförderung für den Seelsorgeraum.

Mit 5. November 2025:

Seelsorgeraum Graz-Nordwest

Frauscher Mag. Maria Magdalena MA zur Pastoralreferentin für den Seelsorgeraum (Rückkehr aus Karenz).

Mit 9. November 2025:

Seelsorgeraum Graz-Mitte

Csanády Dr. Thomas zum Ständigen Diakon für den Seelsorgeraum.

Paar Mag. Christoph zum Ständigen Diakon in der Pfarre Graz-Dom.

Tiefengruber Mag. Michael zum Ständigen Diakon für den Seelsorgeraum.

Seelsorgeraum Graz-Nordwest

Murg Dr. Michael zum Ständigen Diakon für den Seelsorgeraum.

Zorn-Pauly Dr. Klaus zum Ständigen Diakon für den Seelsorgeraum.

Seelsorgeraum Graz-Südost

Formanek Mag. Martin zum Ständigen Diakon für den Seelsorgeraum.

Mit 11. November 2025:

Seelsorgeraum Graz-Südwest

Krechbaum Barbara BA MA zur Pastoralreferentin für den Seelsorgeraum (Rückkehr aus Karenz).

Mit 1. Dezember 2025:

Seelsorgeraum Graz-Südost

Otti P. MMag. Moses Alir MCCJ zum Vikar für den Seelsorgeraum.

REGION ENNSTAL UND AUSSEERLAND

Mit 1. Dezember 2025:

Seelsorgeraum Admont

Beer P. Mag. Josef OSB, Kaplan in Frauenberg an der Enns, Johnsbach, Weng und Kaplan für den Seelsorgeraum Eisenwurzen, auch zum Vikar für die Lokalie Hall.

REGION MURAU-MURTAL

Mit 1. November 2025:

Seelsorgeraum Oberwölz-Scheifling

Sascău Lic. Ciprian, Provisor für den Seelsorgeraum, auch zum Leiter des Seelsorgeraums (bisher provisorischer Leiter).

Seelsorgeraum Pölsental

Feßl Johanna zur Pastoralen Mitarbeiterin für den Seelsorgeraum.

REGION OBERSTEIERMARK OST

Mit 9. November 2025:

Seelsorgeraum An der Eisenstraße

Matejka Robert MSc. zum Ständigen Diakon für den Seelsorgeraum.

REGION OSTSTEIERMARK

Mit 9. November 2025:

Seelsorgeraum Weiz

Hirschbauer Peter zum Ständigen Diakon für den Seelsorgeraum.

Mit 1. Dezember 2025:

Seelsorgeraum Hartberg

Roth Mag. Thomas Georg zum Pastoralen Mitarbeiter für den Seelsorgeraum.

REGION STEIERMARK MITTE

Mit 1. September 2025:

Seelsorgeraum Kaiserwald

Bucher MMag. Karin zur Fachreferentin für Freiwilligenmanagement für den Seelsorgeraum.

Mit 9. November 2025:

Seelsorgeraum Kaiserwald

Chum Mag. Johannes zum Ständigen Diakon für den Seelsorgeraum.

Mit 1. Dezember 2025:

Seelsorgeraum Rein

Reicher Stephan zum Ständigen Diakon für den Seelsorgeraum.

Mit 1. Dezember 2025:

Seelsorgeraum Rein

Schwabegger P. Mag. Gregor MA, OCist zum Aus hilfsseelsorger für den Seelsorgeraum.

REGION SÜDOSTSTEIERMARK

Mit 9. November 2025:

Seelsorgeraum Sonnenland Südost

Edelsbrunner Kurt zum Ständigen Diakon für den Seelsorgeraum.

Mit 1. Dezember 2025:

Seelsorgeraum Südoststeirisches Hügelland

Trawka Mag. Maciej, Provisor gemäß Can. 517 § 1 CIC für den Seelsorgeraum, auch zum Stell vertretenden Leiter des Seelsorgeraums.

REGION SÜDWESTSTEIERMARK

Mit 1. November 2025:

Seelsorgeraum Leibnitzer Feld

Kubis Br. Mag. Egon OFMCap, Seelsorger am LKH Südweststeiermark Standort Wagna, auch zum Rektor der Kapuzinerkirche Leibnitz.

Žabaa Br. Zbigniew OFMCap, Diakon, zum Seelsor

ger und Teamleiter in der Krankenhausseelsorge am LKH Südweststeiermark – Standort Wagna.

Mit 9. November 2025:

Seelsorgeraum Schilcherland

Langmann Mag. (FH) Robert zum Ständigen Diakon für den Seelsorgeraum.

Paar Mag. Christoph zum Ständigen Diakon für den Seelsorgeraum.

Mit 1. Dezember 2025:

Seelsorgeraum Schilcherland

Haras Mag. Günther zum Ständigen Diakon für den Seelsorgeraum (bisher Ständiger Diakon für den Seelsorgeraum Graz-Nord).

B) Entbunden

Mit 30. November 2025:

Beer P. Mag. Josef OSB, Kaplan in Frauenberg an der Enns, Johnsbach, Weng und Kaplan für den Seelsorgeraum Eisenwurzen, als Kaplan für die Lokalität Hall.

Otti P. MMag. Moses Alir MCCJ als Kaplan für den Seelsorgeraum Graz-Südost.

C) Aus dem Dienst unserer Diözese ausgeschieden

Mit 28. Oktober 2025:

Barè Garcia Lic. Jesús María als Seelsorger für die in Graz lebenden Lateinamerikanerinnen und Lateinamerikaner und als Kaplan für den Seelsorgeraum Graz-Mitte (Rückkehr in seine Heimatdiözese San Francisco de Macoris/Dominikanische Republik).

Mit 30. Oktober 2025:

Rodrigues Br. Rahul Salu BA, OFMCap, bisher Kapuzinerkloster Leibnitz (Rückkehr nach Indien).

Mit 15. November 2025:

Machudera Br. Dipl.-theol. Markus OFMCap, bisher Rektor der Kapuzinerkirche Leibnitz (Übernahme einer ordensinternen Aufgabe).

D) In den Ruhestand getreten

Diakone

Mit 31. Oktober 2025:

Plangger Christian MSc, Ständiger Diakon für den Seelsorgeraum Südoststeirisches Hügelland, als Pastoralreferent für diesen Seelsorgeraum (Pension).

E) Neu in unserer Diözese

Mit 1. September 2025:

Ba c k e s Mag. Dipl.-Theol. Klaus Peter CM, Visitor der Lazaristen, Zentralhaus der Lazaristen in Graz.

Mit 15. September 2025:

Ko s c h a t Johann, Konsistorialrat, em. Pfarrer, Priester der Diözese Gurk, im Seelsorgeraum Stadtkirche Leoben wohnhaft.

Mit 1. November 2025:

Ze i t z P. Dipl.-Theol. Michael MCCJ, Missionshaus Messendorf der Comboni-Missionare.

H) Laien

Pastoraler Dienst

Anstellungen und Versetzungen

Mit 1. Oktober 2025:

Sch a f f e r Mag. Waltraud als Pastoralreferentin in der Laientheologenseelsorge – Zentrum der Theologiestudierenden.

Mit 1. November 2025:

Ho j a s Rosa als Pastoralreferentin in der Krankenhausseelsorge.

R i n d e r h o f e r Mag. Ulrike, Pastoralreferentin für den Seelsorgeraum Kögelberg-Grazer Feld, auch als Pastoralreferentin in der Krankenhausseelsorge.

Ausscheiden aus dem pastoralen Dienst

Mit 30. November 2025:

M a d e r b a c h e r Elisabeth als Pastoralreferentin für den Seelsorgeraum Voitsberg (Pension).

Mit 31. Dezember 2025:

F r i e s s n e g g Christiane als Pastorale Mitarbeiterin für den Seelsorgeraum Kögelberg – Grazer Feld (Pension).

P e i n h o p f Gertraud als Pastoralreferentin für den Seelsorgeraum Pölsental (Pension).

TEIL III

19. Pastoralvisitationen

Im Jahr 2026 visitiert Diözesanbischof Dr. Wilhelm Krautwaschl die Pfarren der Seelsorgeräume

- Knittelfeld
- Stadtkirche Leoben

Auxiliarbischof Mag. Johannes Freitag MBA visitiert im Jahr 2026 die Pfarren der Seelsorgeräume

- Mittleres Laßnitz-Sulmtal
- Hügelland-Schöcklland

20. Dekret zur Feststellung der rechtlichen Situation der Ständigen Diakone der Diözese Graz-Seckau, Hinweis

Aus gegebenem Anlass wird darauf hingewiesen, dass das Dekret zur Feststellung der rechtlichen Situation der Ständigen Diakone der Diözese Graz-Seckau, Ord.-Zl. 3 Di 1-20, kundgemacht in KVBl. I Nr. 6/2020, nach wie vor in Kraft ist. Die in diesem Dekret angesprochene Dienstordnung wurde in die dienst- und versorgungsrechtlichen Bestimmungen (DVO-Diakone), kundgemacht in KVBl. I Nr. 3/2021, integriert.

Bischöfliches Ordinariat Graz-Seckau

Dr. Erich Linhardt
Generalvikar

Ing. Mag. Johann Schlatzer LL.M.
Kanzler